

Verordnung über Chemikalien ¹⁾ (Chemikalienverordnung)

Vom 19. Dezember 2006 (Stand 24. Dezember 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000 ²⁾, auf Art. 100 der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 18. Mai 2005 ³⁾, Art. 29 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001 ⁴⁾, sowie gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁵⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, soweit er dem Kanton obliegt.

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 2 *Allgemein*

¹ Soweit nicht andere Vollzugsorgane bestimmt werden, obliegt der Vollzug dem Bereich Gesundheitsschutz ⁶⁾ des Gesundheitsdepartementes.

² Das Kantonale Laboratorium bzw. dessen Kontrollstelle für Chemie und Biosicherheit (KCB) ist mit der Durchführung und Koordination des Vollzuges beauftragt.

§ 3 *Marktkontrolle*

¹ Für die Marktkontrolle ist die Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit am Kantonalen Laboratorium zuständig.

² Die Marktkontrolle beinhaltet das stichprobenartige Kontrollieren von Stoffen, Zubereitungen, Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, welche sich auf dem Markt befinden.

§ 4 *Überwachung des Umgangs mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen*

¹ Für die Kontrolle in Betrieben, welche im Verlauf von Arbeitsprozessen mit Chemikalien umgehen, ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig.

² Die Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit am Kantonalen Laboratorium ist zuständig für die Kontrolle von Abgabestellen von Chemikalien und Betrieben mit Fachbewilligungspflicht.

¹⁾ Vom Bundesamt für Gesundheit formell zur Kenntnis genommen am 10. 1. 2007.

²⁾ SR [813.1](#).

³⁾ SR [813.11](#).

⁴⁾ SR [916.171](#).

⁵⁾ SG [153.800](#).

⁶⁾ § 2 Abs. 1: Umbenennung «Bereich Gesundheitsschutz» in «Kantonales Laboratorium» gemäss RRB vom 22. 12. 2015.

§ 5 *Spezielle Aufgaben im Bereich des Umgangs mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Auftaumitteln*

¹ In die Zuständigkeit des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) fallen:

- a) Der Vollzug der Vorschriften zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV) und Düngern (Anhang 2.6 ChemRRV), die im Zusammenhang mit der Gewässerschutzgebung stehen;
- b) die Überwachung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen;
- c) der Vollzug der Ziffer 3.3 des Anhangs 2.7 der ChemRRV (Auftaumittel).

² Für die Fachberatung betreffend Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss Art. 20 ChemRRV ist die Stadtgärtnerei zuständig.

§ 6 *Austausch von Daten*

¹ Die für den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung zuständigen Behörden sorgen für die gegenseitige Bekanntgabe von Daten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

III. Vollzugsbestimmungen

§ 7 *Gebühren*

¹ Die Vollzugsbehörden erheben nach Massgabe des Zeitaufwands für ihre Vollzugstätigkeiten im Sinne dieser Verordnung Gebühren:

	Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:
Leiterin bzw. Leiter der einzelnen Kontrollorgane	CHF 170
Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter	CHF 130
Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariats	CHF 80

² Angebrochene Viertelstunden werden je zu einem Viertel der vorstehend aufgeführten Beträge verrechnet.

³ Für ausserordentliche Aufwendungen für Messungen, Analytikskosten usw. sowie Computerstunden werden zusätzliche Gebühren nach Aufwand bzw. die effektiven Kosten verrechnet.

⁴ Zuzüglich zu den genannten Gebühren wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.

⁵ Bezüglich Verzugszinsen und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren.

⁶ Für Stichprobenkontrollen, bei welchen kein weiteres Handeln der kantonalen Behörden nötig ist und keine Massnahmen verfügt werden müssen, werden keine Gebühren erhoben.

⁷ Analytikskosten werden nicht verrechnet, wenn die Analyseergebnisse zu keiner Beanstandung geführt haben.

§ 8 *Strafbestimmung*

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 49 bis 52 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 betreffend den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) bestraft.

² Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung richtet sich nach der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16. Dezember 1997.

§ 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 14. Juni 1977;
- b) § 1 Abs. 1 Ziff. 8 bis 10 der Verordnung betreffend Gebühren des Kantonalen Laboratoriums im administrativen Bereich vom 15. Juni 1993 ⁷⁾.

§ 10 *Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁸⁾

⁷⁾ SG 351.310.

⁸⁾ Wirksam seit 24. 12. 2006.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.12.2006	24.12.2006	Erlass	Erstfassung	KB 23.12.2006

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.12.2006	24.12.2006	Erstfassung	KB 23.12.2006